

Die Samtgemeinde Boffzen und die Hansestadt Stade waren mit je einer von zwei in die Prüfung einbezogenen Schulen vertreten, die übrigen Kommunen mit allen in die Prüfung einbezogenen Schulen.

**Gruppe 3:** Die Kommunen übernahmen über die Aufgaben der Gruppen 1 und 2 hinaus in wesentlichen Teilen die pädagogische Betreuung und ganz oder teilweise die Koordinierung des Ganztagschulbetriebs.

Dazugehörende Kommunen: Gemeinde Sibbesse, Samtgemeinden Esens und Sachsenhagen, Städte Burgwedel und Winsen (Luhe).

Tz. 15 Die Kommunen der Gruppe 1 erfüllten ihren gesetzlichen Auftrag. Die Kommunen der Gruppen 2 und 3 übernahmen über den gesetzlichen Auftrag hinaus freiwillig weitere Aufgaben. Wie sich dies finanziell auswirkte, stelle ich nachfolgend dar.

#### **5.1.1 Sächliche Ausstattung, pädagogische Betreuung und Koordinierung**

Tz. 16 Für die sächliche Ausstattung, die pädagogische Betreuung und Koordinierung des Ganztagschulbetriebs ermittelte ich den finanziellen Einsatz der Kommunen. Basis hierfür war das ordentliche Ergebnis des Haushaltsjahres 2018. Diesen finanziellen Einsatz stelle ich je Betreuungsstunde für die einzelnen Ganztagschulen dar. Die Betreuungsstunde ergab sich aus dem Betreuungsumfang pro Jahr unter Berücksichtigung eines von mir erarbeiteten Faktors für die Anzahl der teilnehmenden Schülerinnen und Schüler am Ganztagschulbetrieb. Nähere Erläuterungen zur Berechnung können der Anlage 4 entnommen werden.

Tz. 17 Die folgende Abbildung zeigt das Ergebnis für den Aufwand je Betreuungsstunde für die sächliche Ausstattung, die pädagogische Betreuung und Koordinierung des Ganztagschulbetriebs je Ganztagschule:

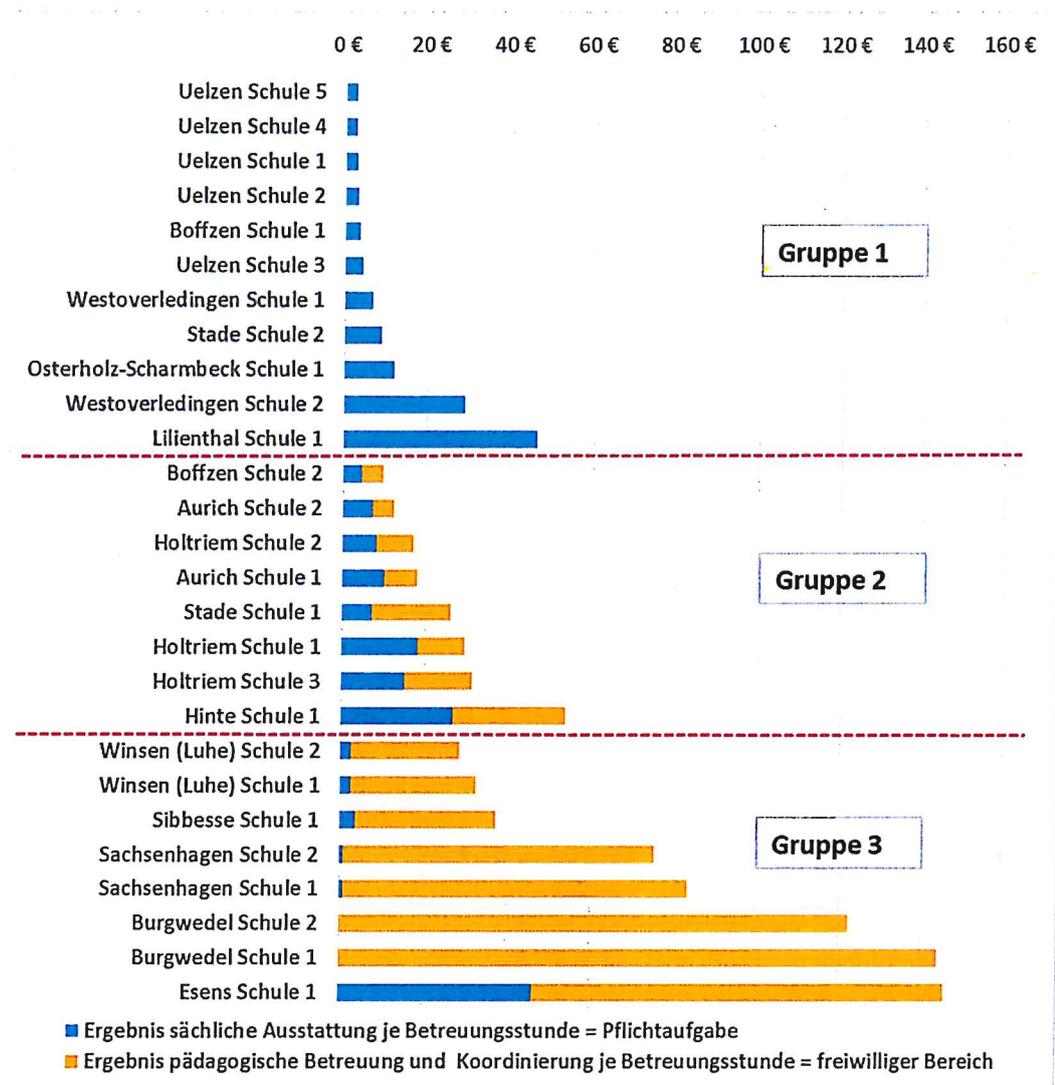


Abbildung 2: Ergebnis je Betreuungsstunde für die sächliche Ausstattung, die pädagogische Betreuung und Koordinierung des Ganztagschulbetriebs

Tz. 18 Das Ergebnis je Betreuungsstunde für die sächliche Ausstattung für die Schulen der Gruppe 1 lag zwischen 2 € und 46 €. Dabei war das Ergebnis für die Ganztagschulen Westoverledingen Schule 2 und Lilienthal Schule 1 höher als das der ersten fünf Ganztagschulen der Gruppe 2.

Tz. 19 Die Gemeinde Westoverledingen ermittelte für ihre beiden Schulen den zusätzlichen Energieaufwand für den Ganztagschulbetrieb und ordnete diesen über die interne Leistungsverrechnung den Schulen zu. Nur deswegen hatten diese Schulen ein höheres Ergebnis je Betreuungsstunde. Ich begrüße diese transparente Darstellung.

- Tz. 20 Die Gemeinde Lilienthal hatte für ihre Ganztagsschule im Vergleich mit allen anderen Ganztagsschulen den höchsten zusätzlichen Personalaufwand für das Sekretariat.
- Tz. 21 Das Ergebnis je Betreuungsstunde für die sächliche Ausstattung und die ergänzende pädagogische Betreuung für die Ganztagsschulen der Gruppe 2 lag zwischen 9 € und 54 €. Dabei war das Ergebnis je Betreuungsstunde für die Ganztagsschule der Gemeinde Hinte mit 54 € höher als das der ersten drei Ganztagsschulen in Gruppe 3. Ursachen hierfür waren der im Vergleich geringe Betreuungsumfang von 7,5 Zeitstunden pro Woche sowie die geringe Anzahl von teilnehmenden Schülerinnen und Schülern.
- Tz. 22 In der Gruppe 3 lag das Ergebnis je Betreuungsstunde zwischen 29 € und 146 €. Wie aus den gelben Balken ersichtlich, übernahmen in dieser Gruppe alle Kommunen wesentliche Teile der pädagogischen Betreuung und/oder Koordinierung des Ganztagsschulbetriebs. Dabei setzten die Gemeinde Sibbesse, die Samtgemeinde Sachsenhagen und die Stadt Burgwedel ehemaliges Personal ihrer Horteinrichtungen im Ganztagsschulbetrieb ein. Sie erklärten, dadurch eine höhere Betreuungsqualität zu erreichen. Ausschlaggebend für die große Bandbreite bei dem Ergebnis je Betreuungsstunde war aber der unterschiedliche Betreuungsumfang.
- Tz. 23 Die Stadt Burgwedel konnte das Ergebnis je Betreuungsstunde um 14 € auf 144 € (Schule 1) bzw. um 19 € auf 122 € (Schule 2) reduzieren. Als einzige Kommune erhielt sie über eine Vereinbarung mit der NLSchB einen kleinen Anteil aus den kapitalisierten Lehrersollstunden. Die Samtgemeinde Esens hatte mit 146 € das höchste Ergebnis, weil sie an allen drei Standorten der Schule Ganztagschulangebote vorhielt.
- Tz. 24 Die Kommunen setzten für die sächliche Ausstattung sowie die pädagogische Betreuung und Koordinierung der Ganztagsschulen insgesamt 640.613 € ein. Davon entfielen auf die Erfüllung ihrer Pflichtaufgabe, ihre Ganztagsschulen sächlich auszustatten, 151.008 € und damit 24 %. Den überwiegenden Anteil von 489.605 € und damit 76 % leisteten die Kommunen freiwillig für die pädagogische Betreuung und Koordinierung des Ganztagsschulbetriebs.

- Tz. 25 Inwieweit sich der freiwillige Einsatz der Kommunen auf die Qualität der pädagogischen Betreuung auswirkte, betrachtete ich in dieser Prüfung nicht. Es ist legitim, dass sich die Kommunen in diesem Bereich engagieren. Gleichwohl ist es erforderlich, dass sie das Zusammenspiel der schulischen Ressourcen mit ihrem eigenen Einsatz und den sich daraus ergebenden Wirkungen insgesamt betrachten.
- Tz. 26 Kommunen, die sich in die pädagogische Betreuung und Koordinierung des Ganztagschulbetriebs einbringen, sollten zumindest einen Anteil aus kapitalisierten Lehrersollstunden geltend machen.

### 5.1.2 Zusatzbedarf Lehrkräfte für die Ganztagschulen

- Tz. 27 Das Land Niedersachsen trägt für die Schulen nach dem dualen Finanzierungssystem die persönlichen Kosten der Lehrkräfte. Nach dem RdErl. „Die Arbeit in der Ganztagschule“ erhalten Ganztagschulen einen Zuschlag für einen Zusatzbedarf an Lehrersollstunden. Basis für diesen Zuschlag ist die Anzahl der am Ganztagschulangebot teilnehmenden Schülerinnen und Schüler zu einem Stichtag. Die Berechnung selbst war für das Jahr 2018 im „Klassenbildungserlass“<sup>7</sup> geregelt. Dieser Erlass trat zum 31.12.2018 außer Kraft. Der derzeit geltende „Klassenbildungserlass“<sup>8</sup> enthält jedoch eine identische Regelung.

Nach der Hintergrundinformation zum Ganztagschülerlass des MK<sup>9</sup> werden die Ganztagschulen mit 75 % des Zusatzbedarfs nach Nr. 5.1 des „Klassenbildungserlasses“ ausgestattet. Das sich daraus ergebende Volumen ist in der nachstehenden Abbildung mit der 100%-Linie dargestellt. Die Berechnung der Zusatzbedarfe nach Nr. 5.1 und die zugewiesenen Lehrersollstunden<sup>10</sup> für das Schuljahr 2018/19 sind in der Anlage 5 dargestellt.

<sup>7</sup> Vgl. Nr. 5.1 des RdErl. des MK zur „Klassenbildung und Lehrkräftestundenzuweisung an den allgemein bildenden Schulen“ vom 07.07.2011 - 15-84001/3 (SVBl. 2011 Nr. 8, S. 268), zuletzt geändert durch RdErl. d. MK vom 16.07.2015 (SVBl. 2015 Nr. 8, S. 366).

<sup>8</sup> Vgl. Nr. 5.1 des RdErl. des MK zur „Klassenbildung und Lehrkräftestundenzuweisung an den allgemein bildenden Schulen“ vom 21.03.2019 - 34-84001/3 (SVBl. 2019, S. 165).

<sup>9</sup> Vgl. Hintergrundinformation zum Ganztagschülerlass - FAQ - (Stand: August 2016) des Niedersächsischen Kultusministeriums; <https://www.mk.niedersachsen.de/startseite/schule/schulorganisation/ganztagschulen/ganztagschulen-in-niedersachsen-6507.html>; abgerufen am 18.07.2019.

<sup>10</sup> Vgl. Anlage 2 der Lt.-Drs. 18/2608 mit Daten zum Stichtag 23.08.2018 und mit Endstand 18.12.2018; [https://www.landtag-niedersachsen.de/drucksachen\\_wp\\_18/02501\\_bis\\_03000/?page=8](https://www.landtag-niedersachsen.de/drucksachen_wp_18/02501_bis_03000/?page=8); abgerufen am 18.07.2019.

Tz. 28 Die folgende Abbildung zeigt das Verhältnis der tatsächlich zugewiesenen Lehrersollstunden zum berechneten Zusatzbedarf nach Nr. 5.1 „Klassenbildungserlass“ und dem Ergebnis für die sächliche Ausstattung, die pädagogische Betreuung und Koordination je Betreuungsstunde.

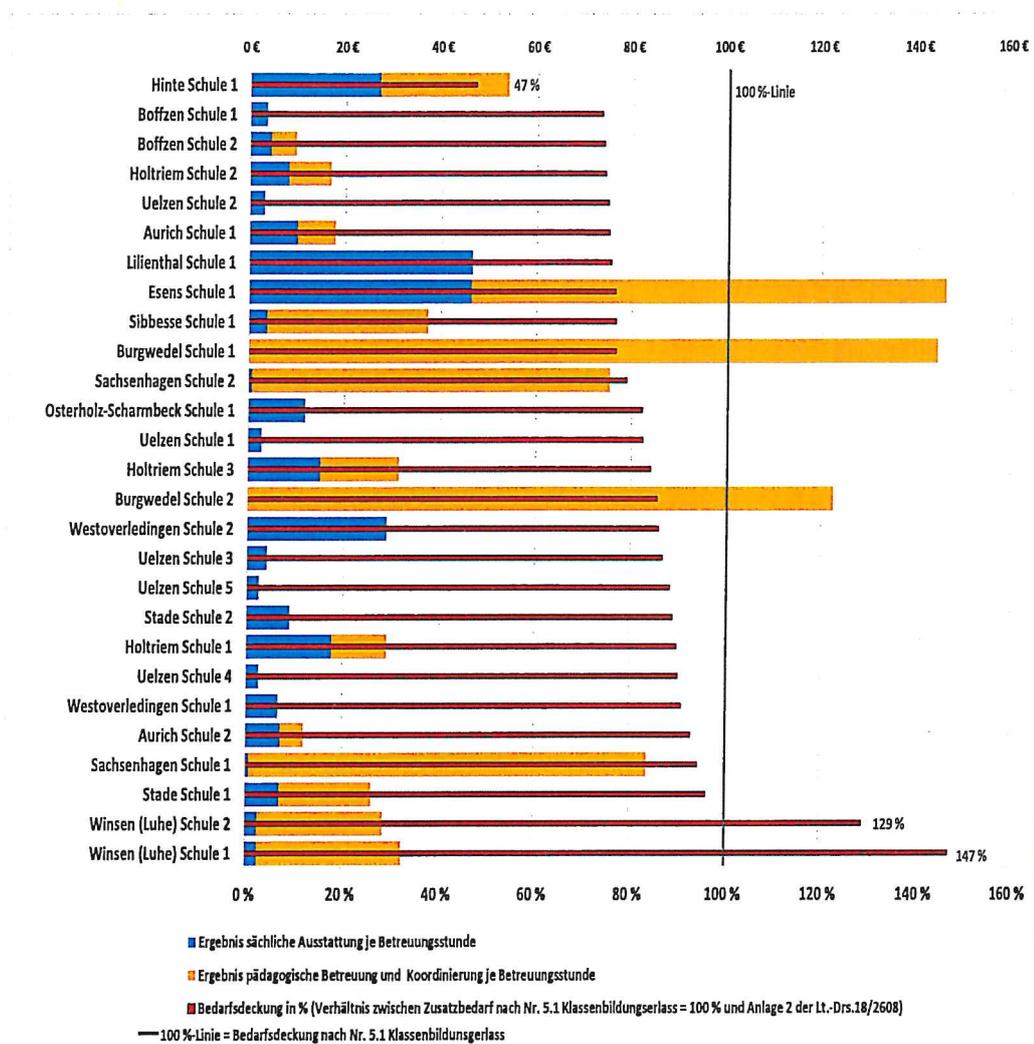


Abbildung 3: Zusatzbedarf an Lehrersollstunden und tatsächlich zugewiesenen Lehrersollstunden mit Darstellung des Ergebnisses je Betreuungsstunde für die sächliche Ausstattung, die pädagogische Betreuung und Koordination des Ganztagschulbetriebs

Tz. 29 Die Abbildung zeigt, dass 25 von 27 Ganztagschulen weniger als den nach Nr. 5.1 „Klassenbildungserlass“ errechneten Bedarf an Lehrersollstunden erhielten. Die Ganztagschulen Winsen (Luhe) Schulen 1 und 2 lagen oberhalb der 100 %-Linie. Die Schule 1 der Gemeinde Hinte hatte lediglich eine Bedarfsdeckung von 47 %. Die Schulen meldeten zu einem bestimmten Stichtag an die NLSchB die Anzahl der Schülerinnen und Schüler, die an Ganztagschulangeboten teilnahmen. Diese Anzahl verglich ich mit den mir von den Kommunen vorgelegten Zahlen. Diese Zahlen wichen bei den drei vorgenannten Ganztagschulen deutlich voneinander ab.

Tz. 30 Die kommunale Belastung je Betreuungsstunde für die sächliche Ausstattung, die pädagogische Betreuung und Koordinierung des Ganztagschulbetriebs im Verhältnis zu den gewährten Lehrersollstunden ist unterschiedlich. Ein direkter Zusammenhang zwischen der Höhe der kommunalen finanziellen Mittel mit den gewährten Zusatzbedarfen an Lehrersollstunden für den Ganztagschulbetrieb ist nicht vorhanden. Ausschlaggebend war, ob die Kommunen ihre gesetzlichen Aufgaben erfüllten oder sich darüber hinaus freiwillig in die pädagogische Betreuung und Koordinierung des Ganztagschulbetriebs einbrachten. Die Kommunen taten dies unabhängig von den gewährten Lehrersollstunden.

### 5.1.3 Besonderheit Samtgemeinde Sachsenhagen

Tz. 31 Die Samtgemeinde Sachsenhagen führte zum Schuljahr 2016/17 für zwei Grundschulen die offene Ganztagschule ein.

Tz. 32 Der Samtgemeinde Sachsenhagen war bis zum Zeitpunkt der Prüfung nicht bekannt, in welcher Höhe ihren Ganztagschulen zugewiesene bzw. kapitalisierte Lehrerstunden für den Ganztagschulbetrieb zur Verfügung standen. Die Samtgemeinde teilte mit, dass die Schulen nicht auskunftswillig gewesen seien und eine mündliche Anfrage der Samtgemeinde bei der NLSchB nicht beantwortet worden sei.

Tz. 33 Für diese Schulen stellten sich die Daten für das Jahr 2018 wie folgt dar:

	Schülerzahl	Schülerinnen und Schüler, die am Ganztagschulbetrieb teilnahmen	Ergebnis der Ganztagschule für die sächliche Ausstattung, päd. Betreuung und Koordinierung
Schule 1	157	97	65.256 €
Schule 2	145	80	56.776 €

Abbildung 4: Schülerzahl und Anzahl der Schülerinnen und Schüler, die in der Samtgemeinde Sachsenhagen an der Ganztagschule teilnahmen

Auf meine Anregung hin, fragte die Samtgemeinde Sachsenhagen im Laufe der Prüfung schriftlich bei der NLSchB an, in welchem Umfang die beiden Ganztagschulen Lehrerstunden für die Durchführung des Ganztagschulbetriebs erhielten. Die NLSchB teilte die Daten aus den nachstehenden Spalten 2 bis 4 für das Schuljahr 2018/19 pro Woche mit:

	Zugewiesene Lehrerstunden	./, einge- setzte kapi- talisierte Lehrersoll- stunden <sup>11</sup>	./, für Hausaufga- benbetreuung eingesetzte Lehrerstunden	= nicht für den Ganztagschulbetrieb eingesetzte Lehrerstunden
SP 1	SP 2	SP 3	SP 4	SP 5
Schule 1	28,2	0	8	20,2
Schule 2	21,2	0,5 von 7	8	12,7

Abbildung 5: Zugewiesener Zusatzbedarf an Lehrerstunden für den Ganztagschulbetrieb in der Samtgemeinde Sachsenhagen

Tz. 34 Beide Schulen setzten für den Ganztagschulbetrieb jeweils zwei Lehrerstunden pro Tag für die Hausaufgabenbetreuung ein (jeweils 45 Minuten für die zusammengefassten 1. und 2. Klassen und für die 3. und 4. Klassen). Bei insgesamt vier Tagen mit Ganztagschulangeboten ergab dies acht Lehrerstunden wöchentlich. Unterstützt wurden die Lehrkräfte bei der Hausaufgabenbetreuung durch Personal der Samtgemeinde Sachsenhagen.

Die Schule 1 setzte damit von den wöchentlich 28,2 zugewiesenen Lehrerstunden 20,2 nicht für den Ganztagschulbetrieb ein.

Die Schule 2 erhielt für die sieben kapitalisierten Lehrersollstunden einen Betrag von 14.546 € (2.078 € je Lehrersollstunde). Hiervon zahlte sie im Jahr 2018 einen Betrag von 1.040 € (520 € pro Halbjahr) an einen Verein als Kooperationspartner. Damit verblieben 13.506 € (umgerechnet 6,5 Lehrersollstunden), die die Schule nicht für den Ganztagschulbetrieb einsetzte. Von den zugewiesenen 21,2 Lehrerstunden pro Woche nutzte die Schule weitere 6,2 nicht für den Ganztagschulbetrieb. Insgesamt setzte die Schule somit 12,7 Lehrersollstunden wöchentlich nicht für den Ganztagschulbetrieb ein.

Tz. 35 Nach dem RdErl. „Haushaltswirtschaftliche Vorgaben für das Budget der Schule“<sup>12</sup> müssen die Schulen aus dem Budget die Pflichtaufgaben der Schulen leisten. Zu den Pflichtaufgaben gehören u. a. die Ausgaben für die außerunterrichtlichen Angebote an Ganztagschulen gemäß dem RdErl. „Die Arbeit in der Ganztagschule“. Die NLSchB teilte der Samtgemeinde Sachsenhagen zur zweckentsprechenden Verwendung des Budgets mit, dass die Ausgestaltung

<sup>11</sup> Vgl. RdErl. d. MK „Dauerhafte Umwandlung von Lehrerstellen in Budgetmittel an allgemeinbildenden Schulen“ v. 19.12.2017-33-02112 (SVBl. 2/2018 Nr. 2, S. 63).

<sup>12</sup> Vgl. Nr. 3.1 des RdErl. des MK „Haushaltswirtschaftliche Vorgaben für das Budget der Schule“ v. 31.07.2018-12.4-80101-2 (Fundstelle: SVBl. 2018 Nr. 8, S. 390).

des Ganztagschulbetriebs sowie die Einsatzplanung der Lehrkräfte in der Eigenverantwortlichkeit der jeweiligen Schule lägen.

- Tz. 36 Es entspricht der geltenden Rechtslage<sup>13</sup>, dass die Schulen grundsätzlich alle zugewiesenen Lehrerstunden eigenständig bewirtschaften. Diese Lehrerstunden können sie neben der Gewährleistung des Pflichtbereichs<sup>14</sup> zur schuleigenen Schwerpunktsetzung und für Differenzierungs- und Fördermaßnahmen einsetzen. Allerdings muss zunächst der Pflichtbereich gewährleistet sein. Zu diesem zählen auch die außerunterrichtlichen Angebote an Ganztagschulen.
- Tz. 37 Die Samtgemeinde Sachsenhagen setzte bei der pädagogischen Betreuung eigenes Personal ein, obwohl in beiden Schulen Ressourcen für den Ganztagschulbetrieb zur Verfügung standen.
- Tz. 38 Ich empfehle, die Vereinbarung mit der Schule 1 zum nächstmöglichen Zeitpunkt dahingehend zu ändern, dass der eigene Einsatz um die bisher nicht für den Ganztagschulbetrieb genutzten Ressourcen von wöchentlich 20,2 Lehrersollstunden reduziert wird.
- Tz. 39 Die Schule 2 verweigerte bisher den Abschluss einer Vereinbarung. Die Samtgemeinde Sachsenhagen sollte daher die Schule auffordern, die 12,7 erhaltenen, aber bislang nicht für den Ganztagschulbetrieb verwendeten Lehrerstunden, dort auch einzusetzen. Darüber hinaus sollte sie ankündigen, dass sie den eigenen Einsatz um wöchentlich 12,7 Lehrersollstunden zum nächstmöglichen Zeitpunkt reduzieren wird.

## 5.2 Mittagsverpflegung

- Tz. 40 Der RdErl. „Die Arbeit in der Ganztagschule“ regelt in Nr. 2.10, dass in der Ganztagschule ein warmes Mittagessen angeboten werden muss. In der „Vereinbarung zwischen der Niedersächsischen Landesregierung und den Kommunalen Spitzenverbänden Niedersachsen über die Kostentragung im Schulbereich“ (Bekanntmachung d. MK v. 12.12.2016, SVBl. 2017, Nr. 2, S. 50) ist unter

<sup>13</sup> Vgl. §§ 32 und 43 Abs. 4 Nr. NSchG in Verbindung mit Nr. 2 des Erlasses „Hauswirtschaftliche Vorgaben für das Budget der Schule“ v. 31.07.2018-12.4-80101-2 (Fundstelle: SVBl. 2018 Nr. 8, S. 390).

<sup>14</sup> Vgl. Lt.-Drs. 18/3688 - Antwort des Niedersächsischen Kultusministeriums namens der Landesregierung zur Kleinen Anfrage - Der Erlass „Schulinterne sonderpädagogische Beratung an allgemeinen Schulen“.

Beibehaltung der gesetzlich verankerten Kostenlastverteilung hinsichtlich der Mittagsverpflegung Folgendes geregelt:

*Mittagsverpflegung in Schulen*

*Die Niedersächsische Landesregierung und die Kommunalen Spitzenverbände Niedersachsen sind sich einig, dass die Bereitstellung einer Mittagsverpflegung eine wesentliche sächliche Voraussetzung für Ganztagschulen darstellt. In der Praxis hat sich an den Schulen eine vielfältige Organisationsstruktur entwickelt, die in ihrem Bestand nicht in Frage gestellt wird. In jedem Fall sind die Schulen gefordert, bei der Entwicklung und in Umsetzung des pädagogischen Konzepts in Abstimmung mit den Beteiligten ihren Beitrag für ein Gelingen der Mittagsverpflegung im Rahmen der Ganztagschule zu leisten.*

Eine Beteiligung des Landes Niedersachsen an den Kosten der Mittagsverpflegung wurde nicht vereinbart. Gem. § 71 NSchG i. V. m. Nr. 12.2 des RdErl. „Die Arbeit in der Ganztagschule“ haben die Eltern die laufenden Kosten der Mittagsverpflegung zu zahlen.

Tz. 41 Die Prüfung soll aufzeigen, ob und in welchem Umfang die Kommunen für die Mittagsverpflegung in ihren Ganztagschulen eigene Ressourcen einsetzen. Die Qualität der Mittagsverpflegung und das Vergabeverfahren bei Inanspruchnahme externer Dienstleister für die Mittagsverpflegung waren nicht Gegenstand der Prüfung.

Tz. 42 Es zeigte sich, dass bei den geprüften Kommunen drei verschiedene Verpflegungsmodelle vorkamen. Dem folgend ordnete ich die Kommunen bei der Organisation der Mittagsverpflegung drei Gruppen zu.

**Gruppe 1:** Die Kommunen beauftragten einen externen Dienstleister (Caterer oder anderen Dritten, wie z. B. Lebenshilfe, Gaststätte, Berufsbildungswerk), das Mittagessen herzustellen. Ein Caterer/Dritter lieferte das warme Essen und gab es an die Schülerinnen und Schüler aus.

Dazugehörige Kommunen: Gemeinde Westoverledingen, Samtgemeinde Boffzen, Städte Osterholz-Scharmbeck und Winsen (Luhe), Hansestadt Uelzen.

Die Samtgemeinde Boffzen war mit einer von zwei in die Prüfung einbezogenen Schulen vertreten, die übrigen Kommunen mit allen in die Prüfung einbezogenen Schulen.

**Gruppe 2:** Die Kommunen beauftragten einen Caterer/Dritten, das Mittagessen herzustellen und warm zu liefern. Das Personal der Kommune gab das Mittagessen aus.

Dazugehörige Kommunen: Gemeinden Lilienthal und Sibbesse, Samtgemeinden Boffzen, Esens und Sachsenhagen, Städte Aurich und Burgwedel, Hansestadt Stade<sup>15</sup>.

Die Samtgemeinde Boffzen sowie die Städte Aurich und Burgwedel waren mit je einer von zwei in die Prüfung einbezogenen Schulen vertreten, die übrigen Kommunen mit allen in die Prüfung einbezogenen Schulen.

**Gruppe 3:** Die Kommunen beauftragten einen Caterer/Dritten, das Mittagessen herzustellen und gekühlt bzw. tiefgefroren zu liefern. Das Personal der Kommune bereitete das Mittagessen zu und gab es aus („Cook & Chill“ bzw. „Cook & Freeze“).

Dazugehörige Kommunen: Gemeinde Hinte, Samtgemeinde Holtriem, Städte Aurich und Burgwedel.

Die Städte Aurich und Burgwedel waren mit je einer von zwei in die Prüfung einbezogenen Schulen vertreten, die übrigen Kommunen mit allen in die Prüfung einbezogenen Schulen.

Tz. 43 Für alle Schulen stellte ein Caterer/Dritter die Mittagsverpflegung her. Die Eigenherstellung der Mittagsverpflegung durch die Kommune und die Ausgabe durch ehrenamtlich Tätige fand ich nicht vor. In elf Schulen übernahm der Caterer/Dritte auch die Ausgabe. Bei 16 Schulen gab das Personal des Schulträgers das Mittagessen aus, sechs davon in Form von „Cook & Chill“ bzw. „Cook & Freeze“.

### **5.2.1 Einsatz der Kommunen bei der Mittagsverpflegung**

Tz. 44 Die geprüften Kommunen wiesen Finanzmittel für folgende Ertrags- bzw. Aufwandsarten für die Mittagsverpflegung in ihren Ganztagschulen aus:

---

<sup>15</sup> Bei der Schule 1 der Hansestadt Stade erfolgte die Ausgabe des Mittagessens sowohl durch eigenes Personal als auch durch Dritte.

<b>Erträge Mittagsverpflegung</b>	<b>für</b>
Leistungsentgelte aus dem Verkauf	8 Schulen in 5 Kommunen
<b>Aufwand Mittagsverpflegung</b>	<b>für</b>
Personalaufwand für die Ausgabe, teils auch für die Abrechnung	16 Schulen in 10 Kommunen
Personalaufwand nur für die Abrechnung	7 Schulen in 2 Kommunen
Sachaufwand <sup>16</sup>	18 Schulen in 9 Kommunen
Reinigungsaufwand <sup>17</sup>	9 Schulen in 5 Kommunen
Bewirtschaftungsaufwand <sup>18</sup>	5 Schulen in 4 Kommunen

Abbildung 6: Ertrags- bzw. Aufwandsarten für die Mittagsverpflegung

Bei den Leistungsentgelten aus dem Verkauf der Mittagsverpflegung in fünf Kommunen handelte es sich um Gelder, die die Kommunen an den Caterer/Dritten weiterleiteten und die sich daher im Sachaufwand wiederfanden. In den anderen Kommunen zahlten die Eltern das Entgelt für das Mittagessen direkt an den Caterer/Dritten. Bei der Samtgemeinde Holtriem gab es bei der Schule 3 eine Besonderheit. Dort setzte sich der Preis pro Mahlzeit aus dem Entgelt für das Mittagessen und einem Mietanteil für die Nutzung der Mensa einer Oberschule zusammen.

Tz. 45 Von zwei Ausnahmen abgesehen, trugen die Kommunen den Aufwand für das Personal, welches das Mittagessen ausgab. Bei eigenem Personal fand sich der Aufwand im Personalaufwand wieder, bei Übernahme der Aufgabe durch einen Caterer/Dritten im Sachaufwand. Ausnahmen hiervon bildeten die Stadt Winsen (Luhe) und die Hansestadt Uelzen (beide Gruppe 1). Die Stadt Winsen (Luhe) hatte weder Personal- noch Sachaufwand für die Mittagsverpflegung. Dort entstand lediglich ein erhöhter Reinigungs- und Bewirtschaftungsaufwand. Der Hansestadt Uelzen entstand nur für das Abrechnungsverfahren Personal- und Sachaufwand. In beiden Kommunen gaben die Caterer/Dritten die Mittagsverpflegung

<sup>16</sup> Erläuterung zum Sachaufwand: Ausgabe Mittagessen, Leistungsentgelte, Lizenzgebühren für das Abrechnungsprogramm, Transfer zur Mensa.

<sup>17</sup> Erläuterung zum Reinigungsaufwand: Personalaufwand für Reinigungskräfte, Sachaufwand für die Reinigung durch Dritte und/oder Sachaufwand für Reinigungsmittel und -geräte.

<sup>18</sup> Erläuterung zum Bewirtschaftungsaufwand: Energie, Entsorgung Küchenabfälle.

aus und finanzierten dies über den von den Eltern zu zahlenden Verkaufspreis. Wie sich dies finanziell auswirkt, stelle ich im Abschnitt 5.2.2 dar.

Eine Übersicht über die Höhe der Erträge und den Aufwand der Kommunen für die einzelnen Schulen im Haushaltsjahr 2018 kann der Anlage 6 entnommen werden.

Tz. 46 Wie bereits in Abschnitt 1 ausgeführt, würden die unterschiedlichen Gegebenheiten bei den Schulgebäuden nicht zu vergleichbaren Ergebnissen führen. Daher bezog ich die kalkulatorische Miete inklusive der Abschreibungen nicht in meinen Vergleich ein. Die Kommunen müssen diesen Aspekt bei ihrer Zuschussberechnung für die Mittagsverpflegung dennoch berücksichtigen.

### 5.2.2 Zuschussberechnung Mittagsverpflegung

Tz. 47 Die folgende Abbildung gibt einen Überblick über

- die von den Eltern zu zahlenden Entgelte für eine Mahlzeit (Preis pro Mahlzeit),
- die Zuschüsse der Kommunen pro Mahlzeit und
- die Kosten einer Mahlzeit (Preis pro Mahlzeit zuzüglich Zuschuss der Kommune).

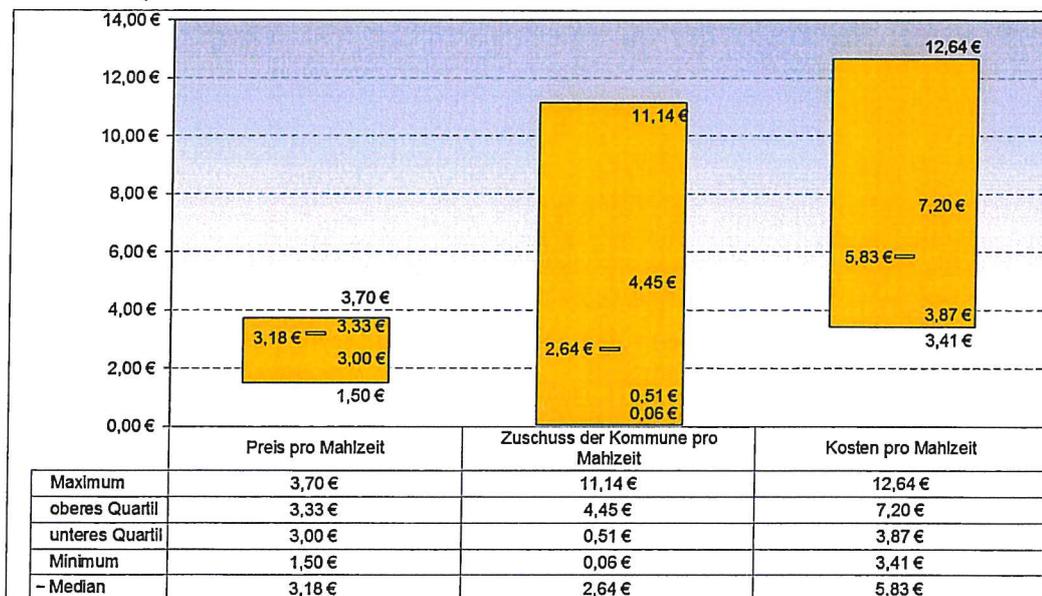


Abbildung 7: Median Mittagsverpflegung

Die Gemeinde Hinte wies mit 1,50 € den niedrigsten, die Stadt Osterholz-Scharmbeck mit 3,70 € den höchsten Preis pro Mahlzeit auf.